

Alles zum Verein

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zahlreiche Vereine bereichern heute unsere Gesellschaft. Dabei hat die Vereinsarbeit viele Gesichter. Sie kann in gemeinsamen sportlichen Aktivitäten, dem Betrieb einer Kleingartensparte, der Hilfe für andere Menschen oder vielen anderen Betätigungen bestehen.

Möchten Sie in einen Verein eintreten, sind Sie bereits Vereinsmitglied oder beabsichtigen Sie die Gründung eines Vereins, kann Ihnen die Broschüre wichtige Informationen über Ihre Rechte und Pflichten sowie das richtige Vorgehen liefern. Im Anhang finden Sie zudem Muster für typische Fallgestaltungen des Vereinslebens. Diese können jedoch nicht alle individuellen Bedürfnisse abdecken und sind nur als Anregung zu verstehen.

Um das bürgerschaftliche Engagement in Vereinen, auf das wir dringend angewiesen sind, zu stärken, hat der Gesetzgeber im September 2009 einen wichtigen Schritt getan. Nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen haften Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhalten, für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Niemand soll seine Vereinstätigkeit aufgeben, nur weil er sich vor einer Haftung fürchtet.

Vielleicht lassen auch Sie sich von der Grundidee des Vereins – einem Zusammenschluss mit anderen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes – inspirieren und werden schon bald in einem Verein aktiv.

Dresden, im August 2011

Dr. Jürgen Martens

Sächsischer Staatsminister der Justiz und für Europa

Inhalt

A.	Allgemeines	4
	Was ist ein Verein?	4
	Der nicht rechtsfähige Verein	5
B.	Die Gemeinnützigkeit von Vereinen	6
	Bedeutung der Gemeinnützigkeit für den Verein	6
	Voraussetzungen und Feststellung der Gemeinnützigkeit	7
C.	Gründung eines Vereins	9
	Die Gründungsversammlung	9
	Die Satzung des Vereins	10
	Die Eintragung ins Vereinsregister	15
	Spätere Änderungen	18
D.	Die Organe des Vereins und die Rechtsstellung seiner Mitglieder	19
	Die Mitgliederversammlung	19
	Der Vorstand	21
	Die Mitgliedschaft im Verein	25
E.	Die Beendigung des Vereins	27
F.	Staatliche Förderung von Vereinen	29

Anlagen

Mustersatzung eines Vereins	32
Muster eines Gründungsprotokolls	38
Muster für die Anmeldung des Vereins	41
Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung	43
Muster für die Anmeldung von Änderungen	45

A. Allgemeines

Was ist ein Verein?

Ein Verein ist:

- ein freiwilliger **Zusammenschluss** mehrerer Personen,
- der auf **Dauer** angelegt ist,
- einen gemeinsamen **Zweck** verfolgt,
- unter einem eigenen **Namen** auftritt,
- nach außen durch einen **Vorstand** vertreten wird und
- **unabhängig** vom Wechsel seiner **Mitglieder** besteht.

Wichtige Vorschriften für Vereine

Die wichtigsten Vorschriften über Vereine sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 21 bis 79 BGB) geregelt. Daneben sind die Vorschriften des Vereinsgesetzes zu beachten.

Der eingetragene Verein

Die folgenden Ausführungen widmen sich dem **eingetragenen Verein**, kurz „**e. V.**“. Dies ist ein Verein, der durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangt und der nicht in erster Linie wirtschaftliche, sondern ideelle Zwecke verfolgt.

Solche so genannten **Idealvereine** sind beispielsweise Sportvereine, Vereine zur Alten-, Jugend- und Behindertenhilfe, Kleingarten- oder Umweltvereine, Kunst- und Literaturzirkel, Karnevalsclubs und viele andere mehr.

Auf **wirtschaftliche** Vereine (z. B. Taxizentralen oder Fremdenverkehrsvereine) soll hier nicht eingegangen werden. Solche Vereine erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Zuständig hierfür sind die Landesdirektionen.

Verbände

Die als Verband bezeichneten Vereinigungen sind meist ebenfalls Vereine. Die Bezeichnung eines Vereins als Verband weist darauf hin, dass er über eine große Anzahl von Mitgliedern verfügt oder ihm andere Vereine als Mitglieder angehören (so genannte Dachverbände).

Der Beitritt eines Vereins zu einem Verband ist oft wichtig für das überregionale Zusammenwirken mit anderen Vereinen.

Der nicht rechtsfähige Verein

Außer eingetragenen Vereinen gibt es Zusammenschlüsse, die alle oben genannten Merkmale erfüllen, aber **nicht im Vereinsregister eingetragen** sind.

Dies sind zum Beispiel: Vereine, die ihre Eintragung zwar beschlossen, aber noch nicht beim Vereinsregister angemeldet haben (so genannte Vorvereine); Vereine, die auf die Eintragung bewusst verzichten; selbstständige Untergliederungen größerer Vereine mit eigenen organisatorischen Strukturen; Vereine, die nach DDR-Recht rechtsfähig waren, aber sich weder nach dem Vereinsgesetz der DDR vom 21. Februar 1990 noch nach dem am 3. Oktober 1990 wieder in Kraft getretenen BGB ins Vereinsregister eintragen ließen.

Vorsicht beim nicht rechtsfähigen Verein!

Der Verein, der nicht im Vereinsregister eingetragen ist, ist ein **nicht rechtsfähiger Verein**. Die meisten der für eingetragene Vereine, also für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschriften werden auch auf diese Vereine angewendet. Im Steuerrecht werden rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine ohnehin gleich behandelt. Dennoch: der rechtsfähige Verein ist als juristische Person selbst Träger von Rechten und Pflichten, der nicht rechtsfähige Verein ist eine Gruppe von Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn auch mit eigenem Vermögen, dem Vereinsvermögen. Das ist ein wesentlicher Unterschied mit weitreichenden Auswirkungen: Es ist bereits umstritten, wer

Träger des Vereinsvermögens ist, der Verein oder seine Mitglieder als Gesamthandsgemeinschaft. Im Grundbuch ist auf jeden Fall die Gesamthandsgemeinschaft unter dem Namen aller Mitglieder einzutragen, nicht jedoch der nicht rechtsfähige Verein. Gerade nicht rechtsfähige Vereine mit häufig wechselndem Mitgliederbestand sind damit faktisch vom Grundbuchverkehr ausgeschlossen. Selbst die Frage, ob der nicht eingetragene Verein erbfähig ist, also als solcher etwa von einem Mitglied des Vereins testamentarisch bedacht werden kann, ist nicht unumstritten. Die Eintragung im Vereinsregister hat weitere Vorteile: Für Verbindlichkeiten des rechtsfähigen, eingetragenen Vereins haftet grundsätzlich nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Bei einem nicht rechtsfähigen Verein bedarf es schon einer umständlichen juristischen Begründung, warum dessen Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen haben. Damit die Gläubiger des Vereins nicht auf das Privatvermögen der Mitglieder zugreifen, empfiehlt es sich in der Satzung die Vertretungsmacht des Vorstands dergestalt zu beschränken, dass er die Mitglieder nur hinsichtlich ihres Anteils am Vereinsvermögen verpflichten kann. Im Prozess kann der nicht rechtsfähige Verein Kläger und Beklagter sein.

Der Zusammenschluss in einem nicht rechtsfähigen Verein birgt damit nicht unerhebliche **Risiken**, deren Vermeidung den Weg zum Notar und zum Vereinsregister allemal lohnen wird.

B. Die Gemeinnützigkeit von Vereinen

Bedeutung der Gemeinnützigkeit für den Verein

Die Gemeinnützigkeit spielt für viele Vereine eine wesentliche Rolle bei ihrer **Finanzplanung**. Das Merkmal entscheidet darüber, in welchem Umfang die Tätigkeit des Vereins und für den Verein steuerlich, aber auch im außersteuerlichen Bereich **begünstigt** ist. Auf folgende Vorteile ist besonders hinzuweisen:

- **Spenden** an den Verein können bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Spenders unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgezogen werden. Eine Zuwendungsbestätigung des Vereins ist Voraussetzung für den Spendenabzug.

- Die Zuwendung öffentlicher **Fördermittel** knüpft häufig an die Gemeinnützigkeit an.
- **Aufwandsentschädigungen** für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins können bis zu insgesamt 2.100 EUR (§ 3 Nr. 26 EStG) bzw. 500 EUR (§ 3 Nr. 26a EStG) im Jahr einkommensteuerfrei sein.
- Der Verein ist von der **Erbschaft-** und **Schenkungsteuer** sowie unter bestimmten Voraussetzungen von der Grundsteuer befreit.

Voraussetzungen und Feststellung der Gemeinnützigkeit

Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

Steuerlich begünstigt sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Gemeinnützigen Zwecken dient ein Verein, der nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Einen abschließenden Katalog für gemeinnützige Zwecke enthält § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung. Er nennt unter anderem: die Förderung von Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes, des Sports, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals. Mildtätige Zwecke verfolgt beispielsweise ein Verein, der Behinderte betreut.

Feststellung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

Ob ein Verein steuerlich begünstigte Zwecke verfolgt, prüft das Finanzamt anhand der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung des Vereins. Es empfiehlt sich, schon in der Gründungsphase des Vereins den **Entwurf** der Satzung mit dem **Finanzamt abzustimmen**.

Entsprechen sowohl die Satzung als auch die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke, stellt das Finanzamt die Gemeinnützigkeit **im Steuerbescheid** (Freistellungsbescheid) fest.

Die Finanzämter halten **Vordrucke** für die Steuererklärungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Vereine bereit. Für den Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt sind, muss der Verein regelmäßig Aufzeichnungen über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen führen. Diese Aufzeichnungen müssen für die einzelnen Bereiche der Vereinstätigkeit (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) getrennt geführt werden.

Vorläufige Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit

Liegt noch kein Steuerbescheid vor, weil der Verein beispielsweise erst gegründet worden ist, kann sich der Verein eine **vorläufige und befristete Bescheinigung** über die Gemeinnützigkeit erteilen lassen. Die vorläufige Bescheinigung ist zum Beispiel für den Nachweis wichtig, dass Spenden an den Verein bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens des Spenders abzugsfähig sind. Der Verein kann sie auch benötigen, wenn er öffentliche Zuwendungen beantragt. Die Bescheinigung ist beim zuständigen Finanzamt formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Vereinssatzung beizufügen. Das Finanzamt prüft in diesem Verfahren nur die Satzung. Es kann die vorläufige Bescheinigung widerrufen, wenn der Verein sich nicht an die Satzung hält.

Broschüre zur Vereinsbesteuerung

Informationen über die Einzelheiten bei der Besteuerung von Vereinen enthält die vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Broschüre „**Vereine und Steuern**“, die Sie beim Zentralen Broschürenversand bestellen können.

C. Gründung eines Vereins

Die Gründungsversammlung

Gegründet wird der Verein in seiner **ersten Mitgliederversammlung**, der Gründungsversammlung.

Verabschiedung der Satzung

Die Gründungsmitglieder vereinbaren eine **Satzung**, an der sie ihre gemeinsame Tätigkeit ausrichten.

Zur Gründung eines rechtsfähigen Vereins sollte die Satzung **schriftlich** abgefasst sein. Mindestens **sieben Mitglieder** müssen die Satzung unterschreiben.

Bestellung des Vorstandes

Durch die Satzung sind die Ziele des Vereins, die Rechte und Pflichten der Mitglieder festgelegt. Der Verein ist aber noch nicht handlungsfähig. Er braucht einen **Vorstand**, der ihn im Geschäftsverkehr **vertritt**. Die Gründungsmitglieder des Vereins **wählen** entsprechend der zuvor beschlossenen Satzung die Mitglieder des Vorstandes. Die Gewählten müssen erklären, dass sie die Aufgabe **annehmen**. Der frisch gewählte Vorstand meldet den Verein dann beim Vereinsregister an.

Bis zur Eintragung ins Vereinsregister nennt man den Verein einen **Vorverein**. Die Eintragung sollte möglichst bald erfolgen. Denn vor der Eintragung müssen die Mitglieder und alle, die für den Verein handeln, damit rechnen, persönlich für die Verpflichtungen des Vereins einstehen zu müssen. Mit der Eintragung gehen die Rechte und Pflichten des bisherigen Vorvereins dann auf den eingetragenen Verein über.

Gründungsprotokoll

Über die **Gründungsversammlung** ist ein **Protokoll** zu fertigen. Dieses dient als Vollmacht für die Vorstandsmitglieder, die den Verein beim Vereinsregister anmelden. Das Protokoll sollte folgende Angaben enthalten:

- Ort und Tag der Versammlung,
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Mitteilung, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen und die Gründung des Vereins beschlossen wurde,
- bei der Wahl des Vorstands die Vorstandsmitglieder mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort, ihr Amt im Vorstand sowie das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis und dass die Gewählten die Wahl angenommen haben,
- sonstige Beschlüsse der Versammlung,
- die Unterschriften so vieler Personen, wie die Satzung für Versammlungsprotokolle vorsieht.

Ein Beispiel für ein Gründungsprotokoll enthält die Anlage auf Seite 38.

Die Satzung des Vereins

Inhalt der Satzung

Die Satzung muss die folgenden Regelungen enthalten. Fehlen sie, wird der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Mustersatzung in der Anlage auf Seite 32 enthält Beispiele für Formulierungen.

- **Der Vereinszweck (§ 2 der Mustersatzung)**

Der Vereinszweck besagt, welche **Ziele** der Verein verfolgt und welche **Aufgaben** er erfüllt. Zweck eines Idealvereins darf kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein. Beispielhaft ist zu erläutern, mit welchen Mitteln der Vereinszweck erreicht werden soll, z. B. welche Art von Unternehmungen oder Veranstaltungen geplant ist. Ist der Verein gemeinnützig, sollte die Formulierung des Vereinszwecks mit dem Finanzamt abgesprochen werden.

- **Der Name des Vereins (§ 1 Abs. 1 der Mustersatzung)**

Jeder Verein hat einen Namen. Eingetragene Vereine erhalten den Zusatz „e. V.“. Der Name muss von dem anderer Vereine in der gleichen Gemeinde unterschieden werden können und darf nicht irreführend sein.

- **Der Sitz des Vereins (§ 1 Abs. 2 der Mustersatzung)**

Anzugeben ist die Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz haben soll. Meist ist das der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch ab, bei welchem Vereinsregister der Verein anzumelden ist.

- **Die Anmeldung zum Vereinsregister (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Mustersatzung)**

Die Satzung muss den Satz enthalten, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

- **Der Ein- und Austritt von Mitgliedern (§§ 3 und 4 der Mustersatzung)**

Wer darf Mitglied des Vereins werden? Wie wird man Mitglied? Wie kann man aus dem Verein austreten? Wann ist ein Ausschluss möglich? Hier sind jeweils **verschiedene Lösungen** möglich.

Die Mitgliedschaft kann automatisch mit Abgabe einer **Eintrittserklärung** des neuen Mitglieds erworben werden. Der Verein kann aber auch ein **Aufnahmeverfahren** durchführen.

Es kann vorgesehen werden, dass jedermann Mitglied werden darf. Die Mitgliedschaft kann aber auch an ein Mindestalter anknüpfen, auf Angehörige eines bestimmten Berufs beschränkt oder an andere Voraussetzungen gebunden sein. Die Aufnahme kann auch eine Auswahlentscheidung des Vereins voraussetzen.

Das **Recht zum Austritt** kann nach dem Gesetz **nicht ausgeschlossen werden**. Die Satzung kann aber vorsehen, dass ein Mitglied nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten darf oder dass die Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist vor dem Termin des Ausscheidens abgegeben werden muss. Die Kündigungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen (§ 39 BGB).

Daneben hat ein Mitglied jederzeit das Recht, aus dem Verein auszutreten und der Verein das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn ein „**wichtiger Grund**“ vorliegt,

aus dem der Verbleib im Verein bis zu dem in der Satzung vorgesehenen gewöhnlichen Beendigungstermin schlechterdings unzumutbar ist. Die Mitgliedschaft kann unter Umständen sogar fristlos beendet werden. Dieses Recht kann durch die Satzung weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden. Ein solcher wichtiger Grund ist aber nur in ganz **krassen Ausnahmefällen** denkbar, etwa wenn das Mitglied eine Straftat gegen den Verein begangen hat (siehe Seite 26).

- **Die Leistung von Mitgliedsbeiträgen (§§ 5 und 6 der Mustersatzung)**

Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu **fördern**.

In den meisten Fällen entrichtet jedes Mitglied einen monatlichen oder jährlichen Beitrag an den Verein – meist in Geld, der **Beitrag** kann auch aus **Arbeitsleistungen** bestehen, z. B. einem bestimmten Stundenumfang ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein.

Ist beabsichtigt, einen bestimmten Beitrag zu erheben, sollte dessen **Höhe** nicht in der Satzung geregelt werden, um spätere Anpassungen zu vereinfachen. Die Satzung muss aber vorsehen, wer den Beitrag festsetzt. In der Regel ist dies die Mitgliederversammlung oder der Vorstand.

- **Die Bildung des Vorstandes (§ 8 der Mustersatzung)**

Es ist festzulegen, wer die Mitglieder des Vorstandes **wählt, wie viele** Mitglieder dem Vorstand angehören (die genaue Zahl oder eine Mindest- und Höchstzahl), ihre **Amts-dauer**, wenn diese begrenzt sein soll, und wie die Vorstandsmitglieder den Verein **vertreten** dürfen. Näheres hierzu auf Seite 21.

- **Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Protokollierung ihrer Beschlüsse (§ 9 der Mustersatzung)**

Es ist zu bestimmen: **Wer** beruft die Mitgliederversammlung ein? Wann muss sie einberufen werden? **Wie viele Mitglieder** können verlangen, dass die Versammlung einberufen wird?

Üblich ist, dass der Vorstand mindestens einmal im Jahr eine so genannte **ordentliche Mitgliederversammlung** einberuft. Mitgliederversammlungen aus **besonderem** Anlass nennt man **außerordentliche Mitgliederversammlungen**. Ihre Einberufung kann

von den Mitgliedern verlangt werden. Die Satzung kann vorsehen, dass ein bestimmter Anteil der Mitglieder den Antrag unterstützen muss. Diese Quote muss weniger als die Hälfte der Mitgliederzahl betragen. Fehlt eine Festlegung, ist die Versammlung einzuberufen, wenn **ein Zehntel der Mitglieder** dies verlangt (siehe Seite 19).

Die **Form der Einberufung** und die **Frist** vor dem Versammlungstermin, bis zu dem die Ladungen den Mitgliedern zugehen sollen, können in der Satzung frei vereinbart werden.

Üblich ist die Einladung durch einen Brief, teurer sind Einschreiben, unter Computerfreunden bietet sich die Benachrichtigung per E-Mail an. Möglich ist auch eine Anzeige im Vereinsblatt oder auch in einer genau zu bezeichnenden lokalen Tageszeitung. Sicherergestellt sein muss, dass jedes Mitglied von der Einberufung einer Mitgliederversammlung erfährt. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einberufung durch Anzeige im Vereinsblatt oder in einer Tageszeitung unzureichend sein.

Unabhängig von der Satzung hat der Vorstand die Mitgliederversammlung **immer** kraft Gesetzes einzuberufen, wenn es das **Interesse** des Vereins **erfordert**.

Was die Mitgliederversammlung beschließt, wird **schriftlich protokolliert**. Die Satzung bestimmt dazu die Einzelheiten.

Sie kann vorsehen, dass nur die Beschlüsse aufgenommen werden oder dass der gesamte Ablauf der Versammlung protokolliert wird, im letzteren Fall bestimmt sie, ob die Versammlung im Wortlaut mitgeschrieben wird oder nur schlagwortartig das Geschehen zusammenzufassen ist. Außerdem sollte geregelt werden, wer das Protokoll unterschreibt.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung nur **beschlussfähig** ist, wenn eine Mindestzahl von Mitgliedern anwesend ist. Dies verhindert, dass eine Minderheit über wichtige Angelegenheiten allein entscheidet.

Allerdings muss die Mitgliederversammlung dann wiederholt werden, wenn nicht genügend Mitglieder erscheinen. Gleichwohl gefasste Beschlüsse sind **unwirksam**. Vor

allem Vereine, in denen nur ein kleiner Teil der Mitglieder aktiv ist und regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilnimmt, sollten daher überlegen, ob sie nicht auf eine solche Regelung **lieber verzichten**.

Was kann die Satzung noch regeln?

Folgende Regelungen müssen nicht in die Satzung aufgenommen werden, sie sind aber bisweilen **empfehlenswert**:

- der Beitritt zu einem Dachverband,

Um Zugang zu Fördermitteln zu erhalten und sich überregional auszutauschen, treten Vereine oft einem übergeordneten Verein (dem „Dach“) bei. Solche übergeordneten Vereine tragen regelmäßig die Bezeichnung „Verband“.

- besondere Vereinsorgane, ihre Zuständigkeit, Zusammensetzung und Bildung, z. B. Ausschüsse oder Beiräte, die den Vorstand fachlich beraten, Beschlüssen in bestimmten Angelegenheiten zustimmen müssen oder die Amtsführung des Vorstandes kontrollieren sollen,

- besondere Mehrheitsverhältnisse bei der Fassung von Beschlüssen zu bestimmten Gegenständen,

Satzungsänderungen setzen beispielsweise nach dem Gesetz die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen voraus, die Satzung kann aber eine andere Quote (etwa Zwei-Drittel-Mehrheit oder Einstimmigkeit) vorsehen.

- besondere Rechte und Pflichten für Mitglieder,
z. B. Sonderstimmrechte für einzelne Mitglieder, die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins, die Verhängung von Vereinsstrafen, die Rechte von Ehren- oder Fördermitgliedern.

- das Verfahren zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Ausschluss ist oft Vereinsstrafe. Mitglieder, die nichts mehr zur Förderung beitragen, können ausgeschlossen werden, damit nur die aktiven Mitglieder im Verein bleiben. Die Satzung regelt dafür die Voraussetzungen und das Verfahren.

Unterschriften und Datum

Damit der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden kann, müssen **mindestens sieben Mitglieder** die Satzung unterschreiben. Das **Datum**, an dem die Satzung von der Gründungsversammlung **verabschiedet** wurde, muss auf der Satzung vermerkt sein.

Die Eintragung ins Vereinsregister

Die Anmeldung beim Vereinsregister

Der Vorstand hat den Verein beim **Vereinsregister** zur Eintragung anzumelden. Dieses wird bei den drei Präsidialamtsgerichten geführt. Das Amtsgericht Chemnitz ist danach zuständig für die Landgerichtsbezirke Chemnitz und Zwickau, das Amtsgericht Dresden für die Landgerichtsbezirke Bautzen, Dresden und Görlitz und das Amtsgericht Leipzig für den Landgerichtsbezirk Leipzig. Maßgeblich für die Zuständigkeit des Gerichts ist der Sitz des Vereins. Die Anmeldung muss öffentlich beglaubigt sein. Das heißt: die **Anmeldeerklärung** muss **von einem Notar** unterschrieben sein. Eine Beglaubigung durch andere Personen oder durch Behörden genügt nicht!

Bei der Erstanmeldung unterschreiben **die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder** die Anmeldeerklärung. Soll ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die anderen in Vertretung unterschreiben, bedarf es einer notariell beglaubigten Vollmacht.

Neben der Anmeldung in der herkömmlichen Papierform kann die Anmeldung zum Vereinsregister auch elektronisch erfolgen.

Einzureichende Unterlagen

Der Anmeldung sind **Abschriften der Satzung** und der **Urkunden über die Bestellung des Vorstandes** beizufügen.

Gebühren und Kosten

Für die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister entstehen Gerichtsgebühren, die sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Vereins richten. Hinzu kommen die Kosten für die Veröffentlichung der Registereintragung. Bei einem kleineren nur regional tätigen Idealverein¹ entstehen Gerichtskosten von ca. 100 EUR, die das Gericht meist bei der Anmeldung als Vorschuss erhebt. Hinzu kommen die Kosten für die Beglaubigung der Unterschriften und die Registeranmeldung durch den Notar in Höhe von etwa 20 EUR² oder wenn der Notar auch die Anmeldeerklärung entwirft, von etwa 25 EUR.

Man kann natürlich die Satzung auch von einem Notar entwerfen lassen. Zusammen mit der Beglaubigung der Unterschriften und dem Entwurf der anschließend beim Gericht eingereichten Anmeldeerklärung belaufen sich die Kosten des Notars dann bei einem solchen kleinen Verein insgesamt auf ca. **100 EUR**.

Berichtung oder Ergänzung der Anmeldung

Kann die Eintragung nicht erfolgen, etwa weil noch Unterlagen nachzureichen sind oder die Satzung rechtliche Fehler enthält, erlässt das Registergericht eine so genannte **Zwischenverfügung**. Der Anmelder erhält Gelegenheit, die Unterlagen innerhalb der gesetzten Frist zu ergänzen oder zu ändern. Um unnötige Zwischenverfügungen zu vermeiden, sollte man eventuell auftretende Fragen schon im Vorfeld mit dem zuständigen Registergericht klären.

Folgende Regelung kann sich als zweckmäßig erweisen: In der Satzung wird der Vorstand ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet und eine Änderung notwendig ist, damit der Verein eingetragen werden kann. Dann muss nicht wegen der Nachbesserung der Satzung nochmals die Mitgliederversammlung einberufen werden.

¹ Bei kleineren regionalen Vereinen wird als Berechnungsgrundlage für die Gebühren regelmäßig ein Geschäftswert von 3000 EUR angenommen; bei Vereinen mit überregionaler Bedeutung und erwirtschaftenden Vereinen liegt er höher. Der gesamte Rechnungsbetrag richtet sich nach den gesetzlichen Gebühren und den entstandenen Auslagen (z. B. für Porto und Fotokopien).

² Der Gesamtrechnungsbetrag richtet sich nach dem Umfang des Auftrages (berücksichtigt werden beispielsweise Telefonkosten, Porto und Schreibauslagen).

Bekanntmachung der Eintragung

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird durch die Veröffentlichung im gemeinsamen Registerportal der Länder unter www.handelsregister.de bekannt gegeben.

Nie vergessen!

Mitteilung an das Finanzamt!

Die Gründung des Vereins muss immer dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Das gilt auch dann, wenn der Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist oder noch nicht zur Eintragung angemeldet wurde.

Was im Register steht, gilt.

Der Verein muss sich an den Angaben, die im Vereinsregister eingetragen sind, festhalten lassen. Das gilt auch dann, wenn die Eintragung nicht mehr aktuell ist, weil etwa der Vorstand gewechselt hat oder seine Vertretungsmacht durch eine Satzungsänderung eingeschränkt wurde. Das Vertrauen Außenstehender in die Richtigkeit der Eintragung wird so geschützt. Die Änderung des Vorstandes oder die Beschränkung der Vertretungsmacht können allerdings Dritten entgegengehalten werden, die die tatsächlichen Verhältnisse kennen. Wurde eine Änderung eingetragen, so braucht der Dritte diese nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn sie ihm nicht bekannt ist und seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Hat ein Vorstandsmitglied, das im Vereinsregister noch als alleinvertretungsberechtigt eingetragen ist, einen Kaufvertrag für den Verein geschlossen, muss der Verein die Rechnung auch dann bezahlen, wenn das Vorstandsmitglied zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits von seiner Funktion im Vorstand abberufen war, aber der Verkäufer davon nichts wusste. Derartige Veränderungen sollten daher schnellstens beim Vereinsregister angemeldet werden!

Spätere Änderungen

Auch Änderungen schnell anmelden!

Werden Beschlüsse, die bei der Eintragung des Vereins dem Vereinsregister vorzulegen waren, später geändert, sind diese **Änderungen** ebenfalls beim Vereinsregister **anzumelden**.

Dies betrifft zum Beispiel **Satzungsänderungen**, das Ausscheiden oder die Neubestellung von **Vorstandsmitgliedern**, Einschränkungen der **Vertretungsbefugnisse** des Vorstands, die **Auflösung** des Vereins und anderes mehr. Satzungsänderungen sind darüber hinaus auch dem **Finanzamt** mitzuteilen!

Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam. Die Registergerichte können ein Zwangsgeld verhängen, wenn die Änderung nicht angemeldet wird.

Für die Anmeldung der Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister gilt im Wesentlichen das Gleiche wie bei der Erstanmeldung. Der Anmeldung sind wieder eine Abschrift des **Protokolls der Mitgliederversammlung**, in der die Änderungen beschlossen wurden, sowie bei Satzungsänderungen eine vollständige aktuelle Satzung beizufügen (zum Inhalt des Protokolls siehe Seite 20). Bei Satzungsänderungen ist zudem zu beachten, dass der Wortlaut der eingereichten Satzungen alle bisherigen und neu beschlossenen Änderungen enthält.

Die Anmeldeerklärung für die Änderung müssen nur so viele Vorstandsmitglieder **unterschreiben**, wie nach der Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind. Die Erklärung muss wiederum notariell beglaubigt sein. Es ist ausreichend, wenn dem Registergericht eine vom Notar beglaubigte Abschrift der öffentlich beglaubigten Anmeldung vorgelegt wird. Für den Fall der elektronischen Anmeldung kann dies auch eine elektronische Abschrift sein. Ein Muster für die Anmeldung von Änderungen enthält die Anlage auf Seite 45.

D. Die Organe des Vereins und die Rechtsstellung seiner Mitglieder

Mitgliederversammlung, Vorstand und sonstige Organe

Über mindestens **zwei Organe muss jeder** Verein verfügen: Mitgliederversammlung und Vorstand.

Vor allem in größeren Vereinen existieren oft noch besondere Gremien, beispielsweise Delegiertenversammlung, Aufsichtsrat, Beiräte oder Ausschüsse und dergleichen. Sie sollen die Hauptversammlung und den Vorstand von Aufgaben entlasten, die diesen Organen nicht zwingend vorbehalten sind, etwa die Bestellung und Überwachung des Vorstands oder Ähnliches.

Die Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die **Zusammenkunft der Vereinsmitglieder**. Sie wird häufig auch als Hauptversammlung, Vollversammlung oder Verbandstag bezeichnet. Zugleich ist die Mitgliederversammlung das **oberste Vereinsorgan**.

Sie trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen. Nur wenn die Satzung es zulässt, können ihre Befugnisse auf andere Organe übertragen werden.

Zur Mitgliederversammlung sind **alle** Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung muss **rechtzeitig** unter Wahrung der in der Satzung festgelegten Ladungsfrist erfolgen. Untertläuft ein Fehler bei der Ladung, sind im schlimmsten Fall alle in der Versammlung gefassten Beschlüsse unwirksam! Wann und in welcher Form die Mitgliederversammlung einberufen wird, regelt die Satzung (siehe § 9 Abs. 2 bis 4 der Mustersatzung).

Zuständig für die Einberufung ist der Vorstand. Soll die Einberufung einem anderen Organ obliegen, muss die Satzung das zulassen. Einzelne Mitglieder dürfen die Versammlung grundsätzlich nicht einberufen, es sei denn, das zuständige Organ weigert sich und das Amtsgericht ermächtigt sie, die Versammlung selbst einzuberufen (vgl. Seite 12).

Mitteilung der Tagesordnung

Der **Einladung** zur Mitgliederversammlung ist die **Tagesordnung** mit den anstehenden Beschlüssen beizufügen. Ein Muster für eine Einladung enthält die Anlage auf Seite 43. Die Tagesordnung kann auch noch in der Versammlung mit Dringlichkeitsanträgen ergänzt werden, wenn die Satzung das vorsieht. Die Satzung sollte die Gegenstände solcher kurzfristiger Ergänzungen aber beschränken (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2 der Mustersatzung). Denn die Tagesordnung sollte grundsätzlich schon vor der Versammlung bekannt sein, um voreilige und möglicherweise nicht dem Willen der Mehrheit entsprechende Beschlüsse zu vermeiden. Denn viele Mitglieder machen ihr Erscheinen auch davon abhängig, was beraten und entschieden werden soll.

Sieht die Satzung nichts Abweichendes vor, leitet der **Vorsitzende des Vorstands** die Versammlung, ist er verhindert, sein Stellvertreter. Notfalls wählt die Versammlung sich einen Leiter. Über die Versammlung wird ein **Protokoll** gefertigt. Wie das Protokoll auszusehen hat, regelt die Satzung (siehe Seite 13).

Leitung und Protokollierung

Üblicherweise enthält das Protokoll folgende Angaben:

- den Namen des Vereins,
- den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Feststellung, dass die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde,
- die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig ist,
- die Annahme der Tagesordnung und die Tagesordnungspunkte mit einer kurzen Beschreibung ihres Gegenstandes,

Neu aufgenommene Punkte sind besonders zu kennzeichnen.

- die zur Abstimmung gestellten Anträge und die Art der Abstimmung (schriftlich, durch Handzeichen, namentlich, geheim usw.),

Praktischerweise kann die Vorlage für die Beschlüsse dem Protokoll als Anhang beigefügt werden, das dann darauf verweist.

- die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen),
Sind die beschlossenen Anträge dem Protokoll als Anlage beigefügt, müssen sie, falls der Beschluss ins Vereinsregister einzutragen ist, gesondert unterschrieben werden!
- bei Wahlen zusätzlich Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gewählten, die Ämterverteilung und die Mitteilung, dass die Gewählten die Aufgabe angenommen haben,
- bei Satzungsänderungen zusätzlich der **vollständige Wortlaut** der geänderten Bestimmungen,
- die Anzahl von Unterschriften, die die Satzung vorschreibt.

Der Vorstand

Der Vorstand ist das **ausführende Organ** des Vereins. Er **vertritt** den Verein im Rechts- und Geschäftsverkehr und **verwaltet** die inneren Angelegenheiten des Vereins. Durch ihn wird der Verein erst handlungsfähig.

Mitgliedschaft im Vorstand und Vertretungsmacht

Die Mitglieder des Vorstandes müssen nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein. Wenn die Satzung die Auswahl nicht einschränkt, kann auch ein Außenstehender zum Vorstandsmitglied bestellt werden.

Mitglied des **Vorstands im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs** sind nur die Personen, die nach der Satzung **gegenüber Dritten** – allein oder gemeinsam – **vertretungsbefugt** sind. Nur sie sind im Vereinsregister einzutragen. Nur dieser vertretungsberechtigte Vorstand ist gemeint, wenn im Gesetz oder in dieser Broschüre vom Vorstand die Rede ist.

Oft entscheidet über die Geschäfte des Vereins ein Gremium, dem auch Personen angehören, die den Verein nach der Satzung nicht nach außen vertreten dürfen. Dieses Vereinsorgan wird häufig als „Präsidium“, „Gesamtvorstand“, „erweiterter Vorstand“ und manchmal ebenfalls nur als „Vorstand“ bezeichnet. Oft setzt sich der Vorstand im Sinne

des BGB aus den vertretungsberechtigten Mitgliedern dieses Gremiums zusammen. An dessen Beschlüsse oder Weisungen ist er gebunden, wenn die Satzung das vorschreibt. Gebunden ist er aber nur intern. Kauft der Vorstand beispielsweise einen Dienstwagen, obwohl das Präsidium dies untersagt hat, muss der Verein den Wagen gleichwohl bezahlen, wenn der Händler von der anders lautenden Weisung nichts wissen konnte.

Allein- und Gesamtvertretung durch den Vorstand

Die Satzung sollte ausdrücklich regeln, ob jedes Vorstandmitglied allein berechtigt sein soll, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung) oder ob jeweils zwei Mitglieder gemeinsam oder sogar nur alle Vorstandsmitglieder zusammen Geschäfte für den Verein abschließen dürfen (Gesamtvertretung). Dies hat erhebliche praktische Konsequenzen. Die Gesamtvertretung schließt weitgehend aus, dass die Mitglieder ihre Vertretungsmacht missbrauchen. Für die Erledigung alltäglicher Geschäfte ist sie jedoch zu umständlich. Sie sollte daher besonders wichtigen Geschäften vorbehalten bleiben. Trifft die Satzung keine Regelungen zur Vertretung durch die Vorstandsmitglieder gilt folgendes: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Befugnis, den Verein allein zu vertreten, kann die Satzung auf übliche Verrichtungen beschränken. Grundstücksgeschäfte oder Geschäfte, die einen bestimmten Wert (z. B. 5.000 EUR) übersteigen, können beispielsweise von der Zustimmung des gesamten Vorstands oder gar der Mitgliederversammlung abhängig gemacht werden.

Solche Beschränkungen der Vertretungsmacht wirken gegenüber Dritten jedoch nur, wenn sie im Vereinsregister eingetragen sind (siehe Seite 17). Sie müssen so formuliert werden, dass ein Außenstehender ohne Weiteres erkennt, ob ein Vorstandmitglied zur Vertretung in dem betreffenden Fall berechtigt ist oder nicht. Unzulässig ist deshalb beispielsweise eine Vertretungsbefugnis für den Fall, dass ein anderes Vorstandsmitglied verhindert ist.

Der „Geschäftsführer“ des Vereins

Häufig besitzen Vereine einen „Geschäftsführer“. Dieser hat nach der Satzung die **laufenden Geschäfte** des Vereins zu erledigen. Hierzu darf er den Verein auch im Geschäftsverkehr vertreten. In rechtlicher Hinsicht ist der Geschäftsführer meist ein **Mitglied des Vorstandes** oder ein **besonderer Vertreter** (§ 30 BGB) mit Alleinvertretungsmacht. Auch die Bestellung eines solchen besonderen Vertreters ist beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden. Welche Befugnisse er hat, ist in der Satzung zu regeln.

Haftung des Vorstandes und des Vereins gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder eines eingetragenen Vereins haften **nicht persönlich** für die zu Lasten des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten.

Kauft ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den Verein eine Büroeinrichtung und wird er dann von seiner Vorstandsfunktion abberufen, muss er nicht etwa gegenüber dem Verkäufer für den Kaufpreis einstehen, falls sich sein Nachfolger weigert, die Ware abzuholen und aus Vereinsmitteln zu bezahlen. Der Verkäufer muss vielmehr den Verein in Anspruch nehmen. Darüber hinaus gilt: Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder auch ein besonderer Vertreter in Ausübung seines Amtes einem Dritten zufügt (§ 31 BGB).

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins haften persönlich gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden (sog. Innenhaftung). Wenn das Vorstandsmitglied allerdings unentgeltlich tätig ist oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 Euro im Jahr erhält, dann haftet es für seine Vorstandstätigkeit nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorstandsmitglieder eines Vereins haften für in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachte Schäden auch Dritten gegenüber persönlich. Eine Haftungsbeschränkung wie gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit tritt bei der sog. Außenhaftung nicht ein. Allerdings hat der Verein das

Vorstandsmitglied von der Haftung gegenüber dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Verantwortlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist dem Verein für seine Amtsführung verantwortlich. Er hat in der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft abzulegen.

Entlastung des Vorstandes

Hat der Vorstand der Mitgliederversammlung seinen Rechenschafts- oder Geschäftsbericht vorgelegt und ist die Versammlung der Auffassung, der Vorstand habe seine Geschäfte **einwandfrei** geführt, kann sie den Vorstand **entlasten**. Ein solcher Beschluss ist üblich, aber vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. In der Entlastung liegt in der Regel zugleich ein **Verzicht** auf etwaige **Schadensersatzansprüche** des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstands!

Ehrenamtlichkeit und Vergütung des Vorstandes

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Konkrete Aufwendungen (z. B. Auslagen für Anschaffungen des Vereins) sind dem Vorstandsmitglied aber grundsätzlich zu erstatten. Die Aufwandsentschädigung kann auch in Form einer monatlichen oder jährlichen Pauschale gezahlt werden. Soll der Betreffende aber eine echte Vergütung erhalten, muss er mit dem Verein einen Dienstvertrag schließen. Außerdem bedarf die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand einer ausdrücklichen Regelung in der Vereinssatzung. Hinweise zu steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Vorstandsvergütung finden Sie in der Broschüre „**Vereine und Steuern**“ des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen.

Wird ein angestelltes Vorstandsmitglied abberufen, endet nicht automatisch auch das Dienstverhältnis. Die für den Dienstvertrag geltenden Kündigungsfristen müssen eingehalten werden. Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Vorstandsmitglied daher weiter sein Gehalt zu zahlen!

Die Mitgliedschaft im Verein

Ein Verein besteht unabhängig vom konkreten Bestand an Mitgliedern. Die Satzung regelt daher den Ein- und Austritt seiner Mitglieder. Es gibt hierfür verschiedene Möglichkeiten:

Beitrittserklärung oder Aufnahmeverfahren?

- Soll der Verein **jedem offen stehen**, der dies wünscht, kann die Mitgliedschaft durch einfache **Beitrittserklärung** begründet werden. Der Verein muss dann aber unter Umständen auch unliebsame Mitglieder in seinen Reihen dulden!
- Soll die Entscheidung, ob jemand Mitglied wird, dem **Verein vorbehalten** bleiben, muss die Satzung ein **Aufnahmeverfahren** regeln.

Beispielsweise kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung über einen Aufnahmeantrag des Bewerbers entscheiden (§ 3 Abs. 2 der Mustersatzung).

Auswahl neuer Mitglieder

Bei der **Auswahl** der Mitglieder ist der Verein grundsätzlich frei. Die **Aufnahmevorsatzungen** sollten in der Satzung geregelt werden. Der Verein darf die Mitgliedschaft jedoch nicht verweigern, wenn der Grund dafür diskriminierend wäre oder dem Bewerber sonst ein unverhältnismäßiger Nachteil entstünde.

Beispiele für Aufnahmebedingungen: Volljährigkeit, ein bestimmter Beruf bei beruflichen Interessenvertretungen, ein Vorspiel bei künstlerischen Ensembles, ein bestimmter Wohnort oder die Herkunft bei Regional- oder Heimatvereinen, das Leumundszeugnis eines Vereinsmitglieds („Bürgschaft“), die Entrichtung einer Aufnahmegebühr.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft **endet** grundsätzlich durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch den Tod des Mitglieds. Mitglied ist in der Regel nur, wer dem Verein selbst beigetreten ist. Nur wenn die Satzung es erlaubt, kann die Mitgliedschaft Dritten abgetreten oder vererbt werden.

Das Recht zum **Austritt** kann **nicht ausgeschlossen** werden. Die **Satzung** kann allerdings bestimmen, dass der Austritt **schriftlich** zu erklären ist, dass er nur zum Ende des Geschäftsjahres oder nur mit einer **Kündigungsfrist** von **bis zu zwei Jahren** erlaubt sein soll.

Unzulässig sind alle strengeren Formvorschriften für die Austrittserklärung oder sonstige **Erschwernisse** des Austritts (z. B. dass der Austritt nur durch Einschreiben erklärt werden darf oder von der Zahlung einer Austrittsgebühr oder rückständiger Beiträge abhängt).

Ausschluss als Vereinsstrafe

Ob und in welchen Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden kann, ist in der Satzung zu regeln. Der Ausschluss ist nur bei **schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen** zulässig. Eine allgemeine Umschreibung der Ausschlussgründe genügt (§ 4 Abs. 3 der Mustersatzung). Das Mitglied muss zu den Vorwürfen Stellung nehmen dürfen. Über den Ausschlussantrag entscheidet die Mitgliederversammlung, es sei denn, die Satzung bestimmt dafür ein anderes Organ.

Es ist möglich, Mitglieder auszuschließen, die den Verein nicht mehr fördern, z. B. weil sie keine Beiträge mehr zahlen. So kann der Mitgliederbestand auf die aktiven Mitglieder beschränkt werden. Die Satzung kann stattdessen auch vorsehen, dass die Mitgliedschaft automatisch erlischt, sobald Beiträge längere Zeit nicht mehr entrichtet wurden.

Rechte und Pflichten des Mitglieds

Welche Rechte und Pflichten das Mitglied hat, ist im Einzelnen in der Satzung festzulegen (siehe §§ 5 und 6 der Mustersatzung).

Zu den wichtigsten **Rechten** gehören das **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung und das Recht auf **Teilnahme am Vereinsleben**, insbesondere auf Benutzung der den Mitgliedern zur Verfügung stehenden Vereinseinrichtungen. Die Mitglieder sind **verpflichtet**, die Satzung einzuhalten, insbesondere den Vereinszweck durch Leistung der dort geregelten **Beiträge** (Geldbeiträge, Arbeitsleistungen) zu fördern. Selbstverständlich darf kein Mitglied dem Verein Schaden zufügen.

Zu den Rechten des Mitglieds gehört auch das Recht auf **Gleichbehandlung** bei der Zuteilung von Rechten und Pflichten.

Die Satzung kann jedoch Mitgliedern **Sonderrechte** einräumen, z. B. erhöhte Stimmrechte in der Mitgliederversammlung oder den Vereinsorganen; besondere Einspruchsrechte bei Abstimmungen; Befreiung von Mitgliedsbeiträgen; an die Person geknüpfte Funktionen („Ehrevorsitz“) oder den Rückerwerb in den Verein eingebrachter Gegenstände bei dessen Auflösung.

E. Die Beendigung des Vereins

Auflösung des Vereins durch Beschluss

Die Tätigkeit eines Vereins endet entweder durch **Auflösung** oder durch **Erlöschen** des Vereins. Erlischt ein Verein, ist er rechtlich nicht mehr existent, während eine Auflösung im Regelfall zu einem Liquidationsverfahren und einem daran anschließenden Erlöschen führt.

Die **Auflösung** eines Vereins wird im Regelfall durch die Mitgliederversammlung **beschlossen**. Der Beschluss bedarf der **Mehrheit** von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, falls die Satzung keine andere Quote festlegt. Ein **Liquidator** (meist der Vorstand) meldet den **Auflösungsbeschluss** beim **Vereinsregister** zur Eintragung an. Er

gibt die Auflösung öffentlich bekannt und fordert gleichzeitig die Gläubiger des Vereins auf, ihre Forderungen anzumelden. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden beendet, noch offene Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten des Vereins erfüllt. **Ein Jahr** nach der öffentlichen Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses fällt das restliche Vereinsvermögen dem in der Satzung bestimmten Berechtigten zu (§ 10 Abs. 2 der Mustersatzung). Der Liquidator erteilt der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung. Anschließend meldet er die **Beendigung** der **Liquidation** zur Eintragung in das **Vereinsregister** an. Mit der Eintragung ist der Verein **erloschen**.

Auflösung durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Ein Verein kann aber auch durch **Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** oder mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst werden. Ist der Verein überschuldet, **muss** der Vorstand die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **beantragen**. Verzögert er den Antrag, haften die Vorstandsmitglieder den Gläubigern des Vereins für die dadurch verursachten Forderungsausfälle.

Erlöschen durch Vereinsverbot

Verstoßen der Zweck oder die Tätigkeit eines Vereins gegen **Strafgesetze**, die **verfassungsmäßige Ordnung** oder den Gedanken der **Völkerverständigung**, kann der Bundesminister des Innern oder der Innenminister des jeweiligen Landes ein Vereinsverbot nach **§ 3 des Vereinsgesetzes** aussprechen. Das Vermögen des Vereins wird beschlagnahmt und eingezogen. Der Verein **erlischt**. Im Gegensatz zur Auflösung wird hier auch kein Liquidationsverfahren durchgeführt. Die Fortsetzung der Vereinstätigkeit ist – auch in einer Ersatzorganisation – gemäß § 20 Absatz 1 des Vereinsgesetzes strafbar.

Erlöschen wegen Wegfalls der Mitglieder

Ein Verein **erlischt** auch dann, wenn er keine Mitglieder mehr hat (z. B. wegen Austritt oder Todes). Das Vereinsvermögen fällt dem in der Satzung benannten Berechtigten zu und der Verein ist auch im Vereinsregister zu löschen.

Keine Beendigung durch Entzug der Rechtsfähigkeit

Nicht zur Auflösung oder zum Erlöschen des Vereins führt hingegen der Entzug der Rechtsfähigkeit. Einen solchen Entzug der Rechtsfähigkeit können die **Landesdirektionen** bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, anordnen, wenn sie einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgen. Ein Entzug der Rechtsfähigkeit erfolgt darüber hinaus durch das **Amtsgericht**, wenn die Zahl der Mitglieder des Vereins unter drei gesunken ist. Wird einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, bleibt er als nicht rechtsfähiger Verein mit den daraus folgenden Konsequenzen (vgl. Abschnitt A, Seite 5) weiter bestehen.

F. Staatliche Förderung von Vereinen

Vereine werden häufig gegründet, um öffentliche Zuwendungen entgegen nehmen zu können. Die „Förderfibel Sachsen“ gibt einen Überblick über sämtliche Fördermittel im Freistaat Sachsen (www.foerderfibel.sachsen.de). Als Ansprechpartner für die Gewährung von Fördermitteln kommen z. B. in Betracht:

- **Sportvereine und Sportförderung:**

Landessportbund Sachsen e. V.

Goyastraße 2d, 04105 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Kultus und Sport

Referat 24 (Sportpolitik, Sportförderung, Schulsport)

Carolaplatz 1, 01097 Dresden

Landesdirektionen

Stabsstellen für Projekt- und

Fördermittelmanagement

Landesdirektion Chemnitz

Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

Landesdirektion Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Landesdirektion Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

- **Förderung der Jugendarbeit**

Kommunaler Sozialverband Sachsen

Außenstelle Chemnitz

Fachbereich 3

Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- **Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann**

Landesdirektionen (s. o.)

- **Außerschulische Bildung und Weiterbildung**

Landesdirektionen (s. o.)

- **Soziokulturelle Projekte**

Landesdirektionen (s. o.)

- **Förderung von Kunst, Literatur, Film und Musik**

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft
und Kunst

Wigardstraße 17, 01097 Dresden

- **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

Landesdirektionen (s. o.)

- **Tierschutz**

Landesdirektionen (s. o.)

- **Projekte und Einrichtungen im Umweltbereich**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- **Projekte und Initiativen im ländlichen Raum**

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- **Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres**

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz – Fachdienst 360
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- **Zuweisung von Geldauflagen in Straf- und Bußgeldverfahren**

Gemeinnützige oder mildtätige Vereine werden auf Antrag in die regionale Liste der Einrichtungen aufgenommen, denen Geldauflagen zugewiesen werden können. Der Antrag ist beim Oberlandesgericht Dresden einzureichen, das dann weitere Unterlagen anfordert.

Anlagen

Mustersatzung eines Vereins

Satzung

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.

§ 1 *Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr*

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Spielbühne Glaubenhain“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Glaubenhain/Sa.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins*

1. Der Förderverein Spielbühne Glaubenhain verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln und die Weiterleitung der gesamten Mittel an den Verein „Spielbühne Glaubenhain e. V.“ zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einwerbung von Spenden und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Spielbühne Glaubenhain e. V. verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Spielbühne Glaubenhain in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Spielbühne Glaubenhain aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Spielbühne Glaubenhain zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der Spielbühne durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 *Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge*

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 *Vorstand*

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 *Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Glaubenhain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründer Weser Reich Faunder
Schreiber Pauper Osnowski
Zakladnik Fietze

10. Oktober 2010

Muster eines Gründungsprotokolls

Protokoll

Förderverein Spielbühne Glaubenhain
c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

Es versammelten sich heute,

am 10. Oktober 2010, 16:00 Uhr
im Gasthof „Schmelzhütte“ in Glaubenhain

die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen 9 Personen.

Frau Gründer begrüßte die Anwesenden. Im Einverständnis aller Anwesenden übernahm sie die Leitung der Versammlung. Frau Schreiber erklärte sich auf ihren Vorschlag hin bereit, das Protokoll zu führen. Die anderen stimmten dem zu.

Frau Gründer schlug als Tagesordnung vor:

1. Aussprache zur Gründung eines Vereins,
2. Diskussion eines Satzungsentwurfs und Verabschiedung der Vereinssatzung,
3. Wahl des Vereinsvorstandes,
4. Anmeldung des Vereins und weiteres Vorgehen,
5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das kommende
Geschäftsjahr.

Die Anwesenden stimmten durch ihr Handzeichen der Tagesordnung zu.

TOP 1:

Frau Gründer erläuterte, dass die Spielbühne einen Förderverein als rechtlichen Rahmen benötigt, um Zuschüsse von der Stadt und private Spenden entgegennehmen zu können. So ein Verein müsse sich beim Amtsgericht registrieren lassen.

Die Anwesenden begrüßten einstimmig den Vorschlag, einen Verein zu gründen, der die Spielbühne organisatorisch und finanziell unterstützt.

TOP 2:

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen und diskutiert. Anschließend wurde darüber abgestimmt, den Förderverein „Spielbühne Glaubenhain“ unter gleichzeitigem Beitritt als Gründungsmitglied zu errichten und ihm die vorgeschlagene Satzung zu geben. Die Abstimmung erfolgte durch Handzeichen. Das Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen - der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden einstimmig angenommen. Alle Erschienenen gehören dem neu errichteten Verein als Gründungsmitglieder an.

Die Anwesenden unterschrieben die Satzung (Anlage 2).

TOP 3:

Zur Wahl für den Vorstand stellen sich Frau Gründer, Herr Weser und Herr Reich. Herr Weser fragt, ob er bei seiner eigenen Wahl mit abstimmen dürfe. Herr Reich bejaht das.

Die Abstimmung erfolgte einzeln durch Handzeichen. Gewählt wurden:

als Vorsitzende Frau Gerda Gründer,
geb. am 5. Januar 1956, Glaubenhain
mit 9 Ja-Stimmen einstimmig,

als Stellvertreter Herr Werner Weser,
geb. am 12. April 1948, Zutschwitz
mit 8 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung,

als Schatzmeister Herr Robert Reich,
geb. am 25. Juni 1978, Glaubenhain
mit 9 Ja-Stimmen einstimmig.

Die Gewählten erklärten, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 4:

Frau Gründer teilte mit, dass der Verein so schnell wie möglich vom Vorstand beim Vereinsregister angemeldet werde. Sie bat um Abstimmung durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag:

Der Vorstand sorgt bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister nur für die Registeranmeldung (Beauftragung eines Notars, Zahlung der Gerichtskosten) und erledigt keine anderen Geschäfte.

Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja-Stimmen. Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.

TOP 5:

Herr Reich schlägt vor, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag 5 EUR und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder 75 EUR betragen soll. Frau Pauper bittet, den Mitgliedsbeitrag niedriger anzusetzen. Die Anwesenden stimmen sodann durch Handzeichen über folgenden Beschlussvorschlag ab:

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 2,50 EUR für natürliche und 10 EUR für juristische Personen. Die Aufnahmegebühr beträgt 15 EUR für natürliche und 100 EUR für juristische Personen. BAFöG-Empfänger, Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe zahlen jeweils die Hälfte.

Ergebnis der Abstimmung: Angenommen mit 6 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

Frau Gründer teilte abschließend mit, dass der Vorstand sich im Anschluss zu seiner ersten Sitzung zusammenfindet. Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

Die Versammlung wurde gegen 19:25 Uhr geschlossen.

Glaubenhain, den 10. Oktober 2010

Gerda Gründer

Vorstandsvorsitzende

Sigrid Schreiber

Protokollführerin

Muster für die Anmeldung des Vereins

An das
Amtsgericht Perla
- Vereinsregister -
Gerichtsberg 4
00158 Perla

Glaubenhain, den 14. Oktober

2010

Erstanmeldung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister melden wir den Verein mit Namen

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.

und Sitz in **Glaubenhain** an.

Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB sind bestellt:

- als Vorsitzende Gerda Gründer,
geb. am 5. Januar 1956, Glaubenhain,
- als Stellvertreter Werner Weser,
geb. am 12. April 1948, Zutschwitz,
- als Schatzmeister Robert Reich,
geb. am 25. Juni 1978, Glaubenhain,

Die allgemeine Vertretungsregelung lautet: Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein, im Übrigen von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Beigefügt sind:

- a) Abschrift der Satzung vom 10. Oktober 2010 mit Gründungsdatum und den Unterschriften der Gründungsmitglieder;
- b) Abschrift des Gründungsprotokolls vom 10. Oktober 2010.

Die genaue Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer,
Am Markt 4
00159 Glaubenhain

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

Gründer

Die Echtheit der vorstehend unter dem Text vor mir vollzogenen Unterschrift der durch amtlichen Personalausweis ausgewiesenen Person wird hiermit beglaubigt.

Glaubenhain, den 14. Oktober 2010

(Notar)

Muster für eine Einladung zur Mitgliederversammlung

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

Frau
Sigrid Schreiber
Dorfplatz 18
00156 Lösa

Glaubenhain, den 5. Februar 2011

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,
unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet statt am

28. März 2011, 18:30 Uhr
im Gasthof „Schmelzhütte“ in Glaubenhain.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende des Vorstands,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
3. Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstands,
4. Änderung des Vorstands. Wahl eines Nachfolgers für den ausscheidenden Herrn Weser als Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden,
5. Änderung der Satzung. Ergänzung des § 1 um einen neuen Absatz: Beitritt des Vereins als Mitglied zum Verein „Raduga - Kulturförderung für Kinder e.V.“ mit Sitz in Eulenburg,

6. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,

7. Verschiedenes.

Zu TOP 5 (Ergänzung der Satzung) ist noch Folgendes hinzuzufügen:

Der Verein „Raduga e.V.“ fördert schon seit langem den bundesweiten Austausch von Jugendgruppen, organisiert Chorlager, Theatertage usw. und ist Erstempfänger von Bundesmitteln zur Kulturförderung. Der Vorstand schlägt daher vor, sich als Verein dem „Raduga e.V.“ anzuschließen. Hierzu sollte der Verein ausdrücklich in der Satzung ermächtigt werden.

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis **eine Woche vor** der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten!

Mit freundlichen Grüßen

Gründer

Vorstandsvorsitzende

Muster für die Anmeldung von Änderungen

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e.V. c/o Gerda Gründer, Am Markt 4, 00159 Glaubenhain

An das
Amtsgericht Perla
- Vereinsregister -
Gerichtsberg 4
00158 Perla

Glaubenhain, den 2. April 2011

VR-Nr.: **467**

Name des Vereins: **Förderverein Spielbühne Glaubenhain e.V.**

Anmeldung einer Vorstands-/Satzungsänderung zum Vereinsregister

Zur Eintragung in das Vereinsregister wird angemeldet:

Aus dem Vorstand ist ausgeschieden: der bisherige stellvertretende Vorstandsvorsitzende Werner Weser, geb. am 12. April 1948, wohnhaft in Zutschwitz.

1. In der Mitgliederversammlung vom 28. März 2011 sind zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gewählt worden:

Frieder Fietze, geb. am 14. Juli 1950, wohnhaft in Glaubenhain, zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

2. In der Mitgliederversammlung vom 28. März 2011 wurde die Satzung in § 1 durch Einfügung eines neuen Absatz 3 geändert. Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 4.

Beigefügt sind:

- a) Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28. März 2011;
- b) Wortlaut der Satzung, enthaltend alle bisherigen und jetzt beschlossenen Änderungen.

Wir versichern, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Die Anschrift des Vereins lautet:

Förderverein Spielbühne Glaubenhain e. V.
c/o Gerda Gründer,
Am Markt 4
00159 Glaubenhain

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder:

Gerda Gründer
Vorstandsvorsitzende

Die Echtheit der vorstehend unter dem Text vor mir vollzogenen Unterschrift der durch amtlichen Personalausweis ausgewiesenen Person wird hiermit beglaubigt.

Glaubenhain, den 2. April 2011

(Notar)